

§ 25: Schwerer Raub (§ 250 StGB)

Allgemein: Ebenso wie § 244 StGB echter Qualifikationstatbestand; in der durch das 6. StrRG begründeten Fassung enthält er nun zwei Strafrahmen, Abs. 1 und Abs. 2, sowie für minder schwere Fälle in Abs. 3.

I. § 250 I Nr. 1 a) und b) StGB

Diese entsprechen § 244 I Nr. 1 a) und b) StGB. Wegen der erheblichen Strafrahmenerhöhung ist eine restriktive Auslegung geboten.

Scheinwaffenproblematik – § 250 I Nr. 1 b) StGB

Bei Scheinwaffenproblematik im Rahmen des § 250 I Nr. 1 b) StGB kann nicht durchweg auf die Ausführungen zu § 244 I Nr. 1 b) StGB verwiesen werden. Man muss sich den folgenden Unterschied vor Augen halten: Das Argument, dass die Einbeziehung der Scheinwaffe in § 244 I Nr. 1 b) StGB notwendig sei, um die Bereitschaft des Täters, die Freiheit der Willensentschließung des Opfers anzugreifen, kommt im Rahmen des Raubes keine Bedeutung zu, da dieser Angriff vom Strafgrund des § 249 StGB bereits berücksichtigt wird. Folgender Meinungsstand hat sich für § 250 I Nr. 1 b) StGB herausgebildet:

1. Rechtsprechung

Objektiv ungefährliche Gegenstände müssen ohne weiteres geeignet sein, bei dem Opfer den Eindruck der Gefährlichkeit hervorzurufen (BGHSt. 38, 116, 118; BGH NStZ 1997, 184 f). Deshalb scheidet schwerer Raub aus, wenn die Einschüchterung des Opfers maßgeblich durch eine täu-

schende Äußerung des Täters bewirkt wird (Verwendung eines Plastikrohrs in der Jackentasche mit dem Hinweis: „Ich bin bewaffnet“, BGHSt. 38, 116; vgl. auch „Labello-Fall“, BGH NStZ 1997, 184 f; ohne inhaltliche Abweichung bei einem dünnen Metallrohr, welches ins Genick gepresst wird, BGH NStZ 2007, 332). Der BGH überträgt damit die Grundsätze der Scheinwaffe auf **Scheinmittel**.

Anders urteilte der BGH in NStZ 2011, 278: Die teleologische Reduktion im Labello-Fall sei nur gerechtfertigt, wenn ein objektiver Betrachter die Ungefährlichkeit des Gegenstandes nach dessen äußerem Erscheinungsbild erkennen kann. Im vorliegenden Fall drohte der Täter, sein Handy demonstrativ dem Opfer zuwendend, in der vor ihm liegenden Sporttasche sei eine Bombe, die er mit dem Handy zünden könne. Auch für einen objektiven Beobachter sei diese Täuschung nicht augenfällig. Jedoch ist auch in diesem Fall, wie im Labello-Fall, keine objektive Gefahr gegeben.

2. früher h.L.

Schwerer Raub nur bei einer objektiv bestehenden Gefährdung des Opfers, also nicht beim Einsatz einer Scheinwaffe; Arg.: Der Unrechtsgehalt ist im Vergleich zu einer „schlichten Drohung“ (§ 249 I StGB) nicht so wesentlich gesteigert, dass der deutlich höhere Strafrahmen angemessen ist (*Wessels Strafrecht BT/2* 20. Aufl. Rn 338).

3. nunmehr h.L.

nimmt an, dass einer solchen Einschränkung durch das 6. StrRG der Boden entzogen wurde (*Kudlich JR* 1998, 357 ff; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 344 f; *Rengier BT I* § 8 Rn. 5; *Sch/Sch/Eser* § 244 Rn. 13 sowie § 250 Rn. 15).

a) systematisches Argument

Da bereits in § 250 I Nr. 1 a) StGB objektiv gefährliche Werkzeuge tatbestandlich erfasst sind, verbleiben für § 250 I Nr. 1 b) StGB („sonst ein Werkzeug ... bei sich führt“) Anwendungsfälle, die sich auf ein objektiv ungefährliches Werkzeug beziehen, das der Täter mit Einsatzwillen bei sich führt.

Das gegenüber § 249 StGB erhöhte Unrecht wird im gesteigerten verbrecherischen Willen (Verwendungsabsicht) und darin gesehen, dass das Opfer den Schein nicht durchschauen kann und daher verstärkt bedroht sei (*Rengier* BT I § 8 Rn 6).

b) historisches Argument

In den Beratungen des Rechtsausschusses wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass § 250 I Nr. 1 b) StGB die Funktion eines Auffangtatbestandes zukomme. Der Bericht führt aus: „Erfasst werden sollen zum einen die so genannten Scheinwaffen (z.B. eine Spielzeugpistole) und zum anderen solche Gegenstände, die – wie z.B. ein Kabelstück oder ein Tuch – zur gewaltsamen Überwindung eingesetzt werden, ohne hierbei objektiv wenigstens Leibesgefahr zu begründen“ (BT-Drs. 13/9064 S. 18).

Auch hat der Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien seinen Willen ausgedrückt, die von der Rspr. (BGHSt. 38, 116 und NSTZ 1997, 184 f.) vorgenommenen Einschränkungen hinsichtlich offensichtlich ungefährlicher und deshalb ungeeigneter (Schein-)Werkzeuge übernehmen zu wollen (BT-Drs. 13/9064, S.18). Der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers verlange, auch die Scheinwaffe in § 250 I Nr. 1 b) StGB einzubeziehen, was den Zugang zu einer teleologischen Reduktion des § 250 I Nr. 1 b) StGB versperre. Zugleich sollten aber die Einschränkungen der neueren Rechtsprechung berücksichtigt werden.

4. Kritik an der nunmehr h.L.

a) Rechtsunsicherheit

aufgrund inkonsequenter und willkürlicher Einschränkungen. Denn die Intensität der aus Opfersicht vorliegenden Gefährlichkeit und die daraus resultierenden Einschüchterungseffekte (Bedrohungsgefühle) hängen nicht davon ab, ob das Drohungsinstrument schon „äußerlich“ gefährlich wirkt oder ob der Täter den Eindruck der Gefährlichkeit auf andere Weise hervorruft (*Küper* BT S. 453 ff.).

b) intrasystematische Argumentation

Der Strafwürdigkeit einer Scheindrohung wird durch § 249 StGB ausreichend Rechnung getragen.

Wer nur ein scheinbar gefährliches Werkzeug mit sich führt, zeigt damit, dass er seine Drohung nicht realisieren und die Anwendung gefahrbringender Gewalt gerade vermeiden will.

II. § 250 I Nr. 1 c) StGB

Diese Variante verlangt die **Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung** durch den Raub. Es muss ein **spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang** zwischen dem Raub und der Gefährdung bestehen. Es muss eine raubspezifische Gefahr sein. Eine solche ist abzulehnen, wenn die Gefahr lediglich durch das Wegnehmen lebenswichtiger Medikamente herbeigeführt wird (vgl. *Fischer* StGB § 250 Rn.14; a.A. *Krey/Hellmann* Rn. 200a). Voraussetzung ist der Eintritt einer konkreten Gefahr. Davon sind auch Gefahrerfolge erfasst, deren Schwere mit der individuellen Verfassung (z.B. Alter, Krankheit) des Opfers oder seinen individuellen Verhältnissen (z.B. Beruf) zusammenhängen. Die Rspr. stellt aber in diesen Fällen an die Vorsatzprüfung höhere Anforderungen (BGH NJW 2002, 2043; *Hellmann* JuS 2003, 17 ff.).

Beim Begriff der schweren Gesundheitsschädigung kann man sich insoweit an § 226 StGB orientieren, als die Gefahr einer solchen Gesundheitsschädigung ausreichend, aber nicht notwendig ist. Im Wege der systematischen Auslegung ist aber zu fordern, dass der Schweregrad einer anderen Gesundheitsschädigung den Fällen des § 226 StGB entspricht bzw. nahe kommt. Der BGH lässt es ausreichen, dass intensivmedizinische bzw. umfangreiche Rehabilitationsmaßnahmen notwendig werden (BGH NStZ-RR 2007, 306, allerdings zu § 225 III 1 StGB).

Auch hier ist der zeitliche Umfang des Tatbestandes zu beachten. Unstreitig werden Handlungen vom Versuchsbeginn an bis zur Vollendung erfasst. Teilweise werden auch hier insb. von der Rspr. Handlungen der Beutesicherung – Beendigungszeitraum – in den Tatbestand miteinbezogen (vgl. BGHSt. 20, 197, 38, 295). Handlungen im Vorbereitungsstadium scheiden aus. Ebenso solche Verletzungen, die entstanden sind, bevor der Täter den Wegnahmeentschluss fasste – Anm.: Nur relevant, wenn man der Mindermeinung folgt und Gewalt durch Unterlassen anerkennt.

Andere Person ist jeder außer dem Täter und seinen Komplizen, d.h. auch am Raub Unbeteiligte.

Die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung ist keine schwere Folge i.S.d. § 18 StGB, sondern objektives Tatbestandsmerkmal. Bzgl. derselben genügt demnach Fahrlässigkeit nicht, vielmehr ist ein Gefährdungsvorsatz erforderlich.

III. Bandenmitgliedschaft, § 250 I Nr. 2 StGB

Vgl. die Ausführungen zu § 244 StGB.

IV. § 250 II StGB

Nr. 1 – Verwendung einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs

Die Entwurfsbegründung geht von der weitestmöglichen Auslegung des Begriffs „Verwendung“ aus. Der BGH folgt dieser weiten Auslegung des Verwendungsbegriff: „Danach hat der [...] Täter, indem er dem Opfer [...] mit dem Baseballschläger entgegengetreten ist, den Tatbestand des § 250 II Nr. 1 StGB objektiv verwirklicht. Durch das Halten des Baseballschlägers schräg vor den Oberkörper drohte der maskierte Täter konkludent damit, bei Widerstand und Nichtbefolgung seiner (künftigen) Forderungen mit diesem zuzuschlagen. Für die schlüssige Androhung der Verwendung des Baseballschlägers als Schlagwerkzeug genügte die Präsentation dieses insofern außerordentlich gefährlichen Gegenstandes in der festgestellten Art und Weise. Entgegen der Annahme des Landgerichts bedurfte es weiterer Handlungen, wie etwa Drohbewegungen oder drohender Äußerungen, nicht.“

In BGH NStZ-RR 1999, 7 erklärte der 1. Strafsenat, dass es bei besonders gefährlichen Werkzeugen zur Annahme einer Verwendung ausreiche, wenn der Täter diese zwar verdeckt, aber von dem Bedrohungsoffer erkannt, lediglich bei sich trägt, denn hiervon gehe eine hinreichende Drohwirkung aus. Das Tragen eines Messers ist ausreichend, wenn der Täter das Messer bewusst so unter seiner Kleidung versteckt, dass eine Ausbeulung unter seinem Hemd sichtbar ist, um dem Opfer zu zeigen, dass er bewaffnet ist.

Die Verwendung muss in einem **funktionalen Zusammenhang** mit der tatbestandlichen Nötigung stehen, d.h. dieser fehlt etwa, wenn eine Waffe dazu benutzt wird, ein Schloss zu knacken (vgl. *Rengier* BT I § 8 Rn. 15).

Dass das Merkmal **Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs** im Rahmen des § 250 II Nr. 1, 2. Var. StGB analog zu § 250 I Nr. 1 a 2. Var. StGB ausgelegt werden sollte, wird favorisiert (*Rengier* BT I § 8 Rn. 17).

In der Rechtsprechung wird teilweise anders geurteilt (vgl. *Rengier* BT I Rn. 21). Im Falle der **konkreten Verwendung** sei die Bestimmung der Gefährlichkeit nämlich anhand der Definition zu § 224 I Nr. 2 StGB vorzunehmen. Es käme also nicht mehr alleine auf die rein äußerliche Betrachtung des Gegenstandes und die daran anknüpfende Bewertung der Gefährlichkeit an, sondern auf den konkreten Verwendungszusammenhang und die Frage, inwieweit dieser eine Gefährlichkeit begründet (vgl. BGH NStZ 2004, 263, NStZ-RR 2004, 169; Kunststoffband als gefährliches Werkzeug: NStZ 2011, 211, 212). Hieran wird kritisiert, dass es hierdurch zu **unterschiedlichen Begriffsbestimmungen innerhalb desselben Tatbestandes** käme. Ob hieran aber tatsächlich die befürchteten Wertungswidersprüche anknüpfen (so *Fischer* NStZ 2003, 570 und *Rengier* BT I § 8 Rn. 19 ff.), ist zweifelhaft, weil die objektive Gefährlichkeit eines Gegenstandes tatsächlich durch den Widmungsakt des Täters – wie setze ich den Gegenstand ein – mitbestimmt wird. Zuzugeben ist aber, dass man sich insoweit von der rein objektiven Auslegung abwendet.

Eine **schwere körperliche Misshandlung i.S.d. Nr. 3 a)** liegt vor, wenn der Eingriff in die körperliche Integrität erhebliche Folgen für die Gesundheit hat oder mit erheblichen Schmerzen verbunden ist (BGH NStZ-RR 2007, 175 u. NStZ 1998, 461).

Nr. 3 b) entspricht § 250 I Nr. 1 c) StGB, setzt aber die Gefahr des Todes voraus. Gefährdungsvorsatz ist erforderlich. Die Gefahr des Todes muss aus den qualifizierten Nötigungsmitteln, nicht dem Verlust der Sache entstehen, da eine solche Gefahrschaffung bei einem Diebstahl ebenso möglich wäre.

V. Konkurrenzen, Teilrücktritt

Mehrere Erschwerungsgründe: Bestrafung erfolgt (nur) wegen eines schweren Raubes.

Hinter § 250 II StGB treten Qualifikationen des § 250 I StGB im Wege der Spezialität oder Konsumtion zurück.

Zum Teilrücktritt s. § 244 StGB (KK 216).